

Stand: 20.05.2020

Einschätzung der Risikogruppen auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlungen

- a) Beschäftigte vor Vollendung des 60. Lebensjahres ohne unter e) genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Kindertageseinrichtungen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Beschäftigte in Kindereinrichtungen eingesetzt werden können.
- b) Beschäftigte ab Vollendung des 60. Lebensjahres können grundsätzlich ebenso an den Kindertageseinrichtungen tätig werden. Besteht Unsicherheit in Bezug auf den Einsatz dieser Beschäftigten ist ärztlicher Rat (vorzugsweise vom Betriebsarzt) einzuholen.
- c) Nicht auszuschließen ist, dass im Einzelfall Pflichtvorsorgen für die Beschäftigten erforderlich werden, diese sind gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu veranlassen. Mit der Durchführung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge ist ein Betriebsarzt (§ 7 ArbMedVV) zu beauftragen.
- d) Schwangere oder stillende Frauen sind möglichst nicht zur Betreuung am Kind einzusetzen. So können Schwangere vorbereitende Arbeiten (von zu Hause aus) verrichten, oder aber, auf freiwilliger Basis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, in anderen Bereichen der Kindereinrichtungen tätig werden. Hierzu ist eine Empfehlung des Betriebsarztes vorzulegen, dass eine Tätigkeit in der Kindereinrichtung auch angesichts der nicht auszuschließenden Ansteckungsmöglichkeit mit Covid-19 aus medizinischer Sicht erfolgen kann (Gefährdungsbeurteilung). Unter Berücksichtigung der Beurteilung von Gefährdungen nach dem Mutterschutzgesetz ist es die Aufgabe und Verantwortung des Arbeitgebers, eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren oder stillenden Frau auszuschließen. Zum Mutterschutz siehe auch Informationen der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg – 03/20 „Arbeitsmedizinische Einschätzung zur Beschäftigung von schwangeren Frauen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (https://lavg.brandenburg.de/media/fast/4055/Infoblatt_AS_Corona_03_Mutterschutz_08_04_20.pdf).
- e) Betreuungs- und sonstiges Personal mit bestimmten Vorerkrankungen soll in den Kindertageseinrichtungen derzeit grundsätzlich nicht tätig werden. Die folgende Aufzählung der Erkrankungen soll bei der Beurteilung des individuellen Risikos von

Beschäftigten, die im Arbeitsprozess stehen, unterstützen. Die Aufzählung der Erkrankungen ist nicht vollzählig und nicht abschließend, eine Einzelfallentscheidung ist ggf. notwendig.

1. Chronische Herzerkrankung mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürftig), z.B. ischämische Herzerkrankung, Herzinsuffizienz
2. Arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden (insbesondere chronische Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz) oder schwer einstellbarem Hypertonus
3. Funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche eine dauerhafte tägliche Medikation benötigt (COPD, Mukoviszidose, pulmonale Hypertonie)
4. chronische Lebererkrankungen mit Organumbau
5. Diabetes mellitus (Typ I oder II) mit Endorganschäden
6. Ausgeprägte Adipositas (BMI >=40)
7. Krebserkrankungen (Onkologische Pharmakotherapie innerhalb der letzten 6 Monate; Strahlentherapie innerhalb der letzten 6 Monate)
8. ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge bestimmter Operationen (Splenektomie), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)
9. Sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen.

Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, es sei denn, dass das Vorliegen im Einzelfall bereits bekannt ist. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.